

Gemeinsam verantworteter **CHRISTLICHER RELIGIONSUNTERRICHT**

Kurzfassung des Positionspapiers der
Schulreferentinnen und Schulreferenten
der evangelischen Kirchen und
katholischen Bistümer in Niedersachsen



BISCHÖFLICH
MÜNSTERSCHE
OFFIZIALAT



EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



Einleitung

Die folgende Zusammenfassung konzentriert sich auf wesentliche Aussagen des Positionspapiers „Gemeinsam verantworteter christlicher Religionsunterricht“¹. Der Vorschlag der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer zur Weiterentwicklung des konfessionellen und konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts zu einem gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht wird in Teil I beschrieben. Im Teil II werden die wesentlichen Begründungen und Ziele für einen gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht benannt. Teil III zeigt daraus sich ergebende Konsequenzen auf. Nach mehr als zwei Jahrzehnten der positiven Erfahrungen von Schulen mit konfessionell-kooperativem Religionsunterricht und dessen hoher Akzeptanz bei Schüler*innen, Lehrkräften und Eltern sowie der gewachsenen ökumenischen Zusammenarbeit halten die beteiligten Kirchen es für an der Zeit, den Beratungsprozess für einen gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht auf der Grundlage dieses Positionspapiers zu eröffnen (IV.).

I. Vorschlag

Die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen streben als Weiterentwicklung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts einen bekenntnisorientierten gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht an. Sie tun dies in Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung für den bekenntnisorientierten Religionsunterricht im Rahmen der bestehenden Regelung des Grundgesetzes in Art. 7 Abs. 3.

Dieser von den evangelischen Kirchen und katholischen Bistümern gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht soll nach einer mit dem Land zu vereinbarenden Übergangszeit an die Stelle der Fächer Evangelische und Katholische Religion treten, und zwar auch in seiner konfessionell kooperativen Form, ohne dass der Rechtsanspruch auf einen eigenen Religionsunterricht der Konfessionen aufgegeben wird, falls die gemeinsame Verantwortung von den beteiligten eigenständigen Religionsgemeinschaften nicht mehr fortgeführt werden sollte.

Der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht soll als Pflichtfach für alle in der katholischen Kirche oder in einer der evangelischen Kirchen getauften Schüler*innen konzipiert werden. Er kann zugleich als Wahlfach von anderen Schüler*innen angewählt werden, die nicht am Unterricht im Fach Werte und Normen teilnehmen oder für die kein Religionsunterricht angeboten wird.

Der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht soll kein Religionsunterricht für alle sein, sondern ein ordentliches Unterrichtsfach neben dem Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften und neben dem Fach Werte und Normen sein; in dieser Fächergruppe wird die Zusammenarbeit gesucht.

¹ <http://www.religionsunterricht-in-niedersachsen.de/christlicherRU> (ab 19.05.2021)

II. Begründungen und Ziele

Der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht soll als konfessioneller Unterricht uneingeschränkt den Vorgaben von Art. 7 Abs. 3 GG entsprechen. Der konfessionelle Religionsunterricht ist darin Teil der positiven Religionsfreiheit. Die staatliche Gewährleistung des Religionsunterrichts trägt den Individualrechten der Beteiligten Rechnung: Eltern haben ein Recht, ihre Kinder religiös zu erziehen bzw. erziehen zu lassen, und religionsmündige Schüler*innen haben ein Recht auf religiöse Bildung.

Verfassungsrechtlich ist es erforderlich, dass die Ausgestaltung des Religionsunterrichts sich an den für die jeweiligen Religionsgemeinschaften relevanten, sich weiterentwickelnden Grundsätzen orientiert und damit auf dem Fundament des jeweiligen Bekenntnisses steht. Die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer stellen eine weitreichende und wachsende Übereinstimmung in für den Religionsunterricht relevanten Bekenntnis- und Lehrfragen fest, die einen gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht möglich macht. Dieser Unterricht soll an den für beide Kirchen gemeinsam relevanten Grundsätzen ausgerichtet sein und dabei die konfessionellen Prägungen der Schüler*innen aufnehmen.

Die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer halten den bekenntnisorientierten Religionsunterricht in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Religionsgemeinschaft für einen bewährten und zukunftsfähigen Weg religiöser Bildung in der Schule. Die Bekenntnisorientierung wird im gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht nicht aufgegeben, sondern sachgerecht weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklung trägt den veränderten religionsdemographischen Voraussetzungen Rechnung, um unter geänderten gesellschaftlichen und damit schulischen Realitäten religiöse Bildung zu ermöglichen.

Die gemeinsam wahrgenommene Verantwortung ist möglich aufgrund des gewachsenen Vertrauens der beteiligten evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer und der vertieften Zusammenarbeit in allen Arbeitsfeldern des öffentlichen Wirkens der Kirchen. Die Fortschritte im ökumenischen Dialog bilden für die beteiligten evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer eine wichtige Grundlage für den Schritt zu einem gemeinsam verantworteten Religionsunterricht. Dabei beziehen sich die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer grundlegend auf die schon erreichten theologischen Übereinstimmungen auf der Basis der gemeinsamen biblischen Überlieferung, der gegenseitig anerkannten Taufe und des Bekenntnisses zum dreieinigen Gott.

Die Bibel ist für das Christentum die wichtigste Quelle ihrer Glaubenslehren und deren Vermittlung und damit eine entscheidende Grundlage für den ökumenischen Dialog. Die Einheit im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe (Eph 4,2-6), in gegenseitiger Achtung (Phil 2,1-5) und Solidarität (1 Kor 12,12-27; Röm 12,4-5) wird im Neuen Testament als Auftrag Jesu allen Christ*innen gegeben.

Durch die Taufe sind evangelische wie katholische Christ*innen in Christus eingegliedert in das Volk Gottes aller Zeiten und Orte (Magdeburger Erklärung). Die wechselseitige

Anerkennung der Taufe und die Übereinstimmungen im Verständnis der Taufe sind zentral für die Ökumene.

Die nationalen und internationalen ökumenischen Dialoge seit dem Zweiten Vatikanum und die inzwischen erreichten Konsense legen den hier entfalteteten Weg zu einem gemeinsam verantworteten Religionsunterricht nahe. Die ökumenische Grundhaltung der beteiligten evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer ermöglicht die gemeinsame Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichts, auch als Beitrag zu einer vertieften Ökumene.

Evangelische und katholische Religionslehrkräfte arbeiten seit über 20 Jahren beim konfessionell-kooperativen Religionsunterricht zusammen. Auch an den Schulen kooperieren die Fachkonferenzen bzw. Fachgruppen für Evangelische und Katholische Religion eng. Die Zielsetzungen der beiden Fächer, die von den evangelischen Kirchen und katholischen Bistümern konsequent schulpädagogisch vom Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen her begründet werden, weisen eine hohe, auch inhaltliche Übereinstimmung auf. Die zentrale Aufgabe des Religionsunterrichts besteht in der Förderung der religiösen Dialog- und Urteilsfähigkeit der Schüler*innen auf Basis von Aneignung und Reflexion religiöser, hier christlicher Inhalte.

So ist es geboten, unter Aufnahme dieser sich auch an der Schule widerspiegelnden Situation von der eigenen Positionalität her die christliche Religion, d.h. den Glauben an den dreieinigen Gott und ein Leben in der Nachfolge Christi auch im Kontext der anderen Religionen und Weltanschauungen zur Sprache zu bringen und zu vertreten. Dabei wird die ökumenische Verankerung des Bekenntnisses zu Christus und der Nachfolge Christi deutlicher, ebenso die Stärke und Überzeugungskraft eines ökumenischen Denkens und Handelns.

III. Konsequenzen

Die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer werden gegenüber dem Land eine gemeinsame Struktur zur Wahrnehmung der Mitverantwortung für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht schaffen. Dies betrifft z.B. die Herstellung des Einvernehmens zu Kerncurricula, die Zulassung von Lehrwerken sowie die Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Schulversuchen über den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht.

Die evangelische bzw. katholische Lehrkraft bleibt in ihrem eigenen Bekenntnis verankert und ist Mitglied in einer der beteiligten Kirchen. Dennoch ist es möglich, dass die konfessionell differenten Wahrheitssätze von der Lehrkraft auf der Basis fachlicher Kompetenz und ökumenischer Haltung angemessen unterrichtet werden, ohne selbst in ihrer eigenen Konfession daran gebunden zu sein. Damit werden die gemeinsamen und die spezifischen Glaubenswahrheiten der Konfessionen gleichermaßen vermittelt.

Der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht soll von Religionslehrkräften erteilt werden, die die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische oder Katholische Religion erworben haben und denen als evangelische Lehrkräfte die Vokation der Konföderation

bzw. als katholische Lehrkräfte die Missio canonica des zuständigen Bistums verliehen worden ist. Damit können die bereits im Dienst stehenden evangelischen und katholischen Lehrkräfte, die eine Vokation bzw. Missio canonica erhalten haben, den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht erteilen, zumal sie vielfach schon über Erfahrungen mit der konfessionellen Kooperation verfügen.

Die kirchliche Beauftragung bzw. Bestätigung (Missio canonica und Vokation) ist weiterhin Ausdruck der engen Beziehung der Religionslehrer*innen zu ihrer jeweiligen Kirche. Beides wird von den beteiligten Kirchen um den ökumenischen Aspekt erweitert.

Die wissenschaftliche Qualifikation wird von künftigen katholischen Religionslehrkräften durch das Lehramtsstudium mit dem Fach Katholische Theologie, von künftigen evangelischen Religionslehrkräften durch das Lehramtsstudium mit dem Fach Evangelische Theologie erworben. Bei der Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge sind konfessionell-kooperative Module und die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen in Fächern der anderen Konfession anzustreben.

Die Mentor*innen der kirchlichen Studierendenbegleitung (Mentorat) sollen verstärkt kooperieren und die Studierenden darin begleiten, ihre Rolle als evangelische bzw. katholische Lehrkraft im gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht zu reflektieren und bewusst wahrzunehmen.

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst soll gemeinsam in der Kooperation von evangelischen und katholischen Fachseminarleitungen und Fachleitungen erfolgen. Bei der staatlichen Lehramtsprüfung muss eine Prüferin bzw. ein Prüfer mitwirken, die bzw. der der gleichen Konfession angehört wie die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Die Attraktivität der Seminarbildung für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht in Niedersachsen soll durch eine landesweite Verteilung der Fachseminare für Katholische und Evangelische Religion erhalten und möglichst gesteigert werden.

Diese Regelung, dass weiterhin durch Studium, Seminarbildung und kirchliche Beauftragung die Lehrbefähigung für die Fächer Evangelische oder Katholische Religion und neu zugleich die Lehrbefähigung für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht erworben werden, führt dazu, dass weiterhin in Niedersachsen ausgebildete Lehrkräfte in anderen Bundesländern beruflich tätig werden können. Religionslehrkräfte, die in einem anderen Bundesland die Lehrbefähigung für die Fächer Katholische oder Evangelische Religion(-lehre) erworben haben, besitzen damit auch die Lehrbefähigung für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht an niedersächsischen Schulen.

Die Religionslehrkräfte können zur Weiterentwicklung ihrer professionellen Kompetenzen die ökumenisch ausgerichteten Fortbildungsangebote der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Anspruch nehmen und dort ihre Kompetenzen für die Erteilung des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts erweitern sowie ihre Erfahrungen in die didaktische Weiterentwicklung dieses Faches einbringen. In der

Einführungsphase werden die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer verstärkt Fortbildungsangebote machen, um die Religionslehrkräfte entsprechend zu qualifizieren. Damit verbinden sie die Erwartung, dass seitens des Landes dieser Transformationsprozess sowohl durch zusätzliche Fortbildungsmöglichkeiten und die Freistellung von Lehrkräften für die Teilnahme als auch durch die Fachberater*innen und Fachmoderator*innen unterstützt wird.

Die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer ermutigen Verlage, Unterrichtsmaterialien und Lehrwerke für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht mit konfessionell gemischten Teams zu erstellen. Zusätzlich werden die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer ihrerseits in ökumenischer Zusammenarbeit Unterrichtsmaterialien und -hilfen für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht erarbeiten und den Religionslehrkräften zur Verfügung stellen.

Die Erteilung eines gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts vereinfacht für die Schulen die Organisation konfessionellen Religionsunterrichts.

IV. Beratungsprozess

Die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer ergreifen hiermit die Initiative für eine Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichts und wünschen sich einen Dialog mit Politik und Verwaltung des Landes, um diese Initiative realisieren zu können. Zugleich eröffnen sie den Diskurs über die vorgelegte Position und initiieren dazu einen Beratungsprozess. In diesem werden die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in den nächsten Monaten ihre Vorschläge mit den Religionslehrkräften, den Schulleitungen, den Schüler- und Elternvertretungen diskutieren und mit den Fachleuten beraten, die an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte beteiligt und für die Qualitätsentwicklung des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts auf Landes- und Bundesebene verantwortlich sind. Nach Auswertung der Ergebnisse dieses Prozesses streben die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer Verhandlungen über die Einführung des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts mit der Politik und der Verwaltung des Landes an.